

ENTWURF

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (12. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. .. /2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Krankenfürsorge

§ 22a. (1) § 43 der Dienstordnung 1994 findet auf den Vertragsbediensteten Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nur für den Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (12. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995).

Problem:

Durch die 28. Novelle zum B-KUVG, BGBl. I Nr. 102/2001, und die 58. Novelle zum ASVG, BGBl. I Nr. 99/2001, wird die von diesen Novellen beabsichtigte Harmonisierung des Leistungsrechtes für Beamte und Vertragsbedienstete im Bereich der Krankenversicherung insofern nicht erreicht, als die Beamten der Gemeinde Wien nicht nach dem B-KUVG krankenversichert, sondern Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind, sofern sie nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind.

Ziel:

Herbeiführung der obangesprochenen Harmonisierung auch für die Bediensteten der Gemeinde Wien.

Inhalt:

Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien um die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien.

Alternative:

Keine der Bundesregelung entsprechende weitgehende Harmonisierung des Leistungsrechtes im Krankheitsfall für Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien.

Kosten:

Keine unmittelbaren. Inwieweit für die Gemeinde Wien mittelbare Kosten auf Grund der künftig von der KFA zu erbringenden Leistungen für die Vertragsbediensteten entstehen, ist u.a. von der Anzahl der Vertragsbediensteten, deren Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand abhängig und kann seriös nicht abgeschätzt werden. Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Allgemeiner Teil

Seit der 28. Novelle zum B-KUVG und der 58. Novelle zum ASVG unterliegen (grundsätzlich) alle Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis auf einer dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichartigen landesgesetzlichen Regelung beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird bzw. wurde, ab 1. August 2001 der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG. Unberührt davon bleiben die Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht nach den §§ 2 und 3 B-KUVG weiter bestehen, sodass von der Krankenversicherung nach dem B-KUVG jedenfalls Personen ausgenommen sind, denen im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Krankenversicherung nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind, sofern dieser Anspruch zB auf einem oben beschriebenen Dienstverhältnis beruht. Diese Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Krankenfürsorge beruhen, oder das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen über die Gleichwertigkeit (positiv) entschieden hat, wobei die Gleichwertigkeit jedenfalls gegeben ist, wenn die Leistungsansprüche gegenüber der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien bestehen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG).

In den Gesetzesmaterialien 726 und 730 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP wird folgende Begründung für die obangesprochenen Änderungen des B-KUVG bzw. des ASVG gegeben:

„Ab 1. Jänner 1999 sind Bedienstete des Bundes, mit denen nach dem 31. Dezember 1998 ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund nach dem VBG 1948 begründet wird, in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG pflichtversichert und in der Pensionsversicherung nach dem ASVG teilversichert.

Die nunmehr vorgeschlagene Einbeziehung der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden in das B-KUVG bedeutet eine Gleichstellung dieser Vertragsbediensteten mit den Vertragsbediensteten des Bundes. Die Pensionsversicherung nach dem ASVG bleibt als Teilversicherung bestehen.

Neben den verwaltungstechnischen Vorteilen, die eine solche Maßnahme für die Länder mit sich bringt (Zuständigkeit eines Sozialversicherungsträgers für alle Bediensteten), ist insbesondere die Harmonisierung des Leistungsrechtes als positive Folge hervorzuheben.“

Dieser rechtspolitische Aspekt greift für die Gemeinde Wien insofern nicht, als deren Beamte nicht nach dem B-KUVG krankenversichert, sondern Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind (sofern sie nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind) und einen gesetzlich garantierten Rechtsanspruch auf deren Leistungen im Krankheitsfall haben (vgl. § 43 DO 1994). Eine weitgehende Harmonisierung des Leistungsrechtes für Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien in diesem Bereich kann daher nur durch eine Mitgliedschaft auch der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien zur KFA herbeigeführt werden.

Das gegenständliche Vorhaben hat für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Besonderer Teil

Zu Art. I und II (§ 22 a VBO 1995):

Bedienstete, deren Dienstverhältnis gemäß dem Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995) nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird (Vertragsbedienstete), sollen ab 1. Jänner 2002 Mitglieder der KFA sein.